

**Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der
Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Erwachsene (RV Ü18)**

Anlage 6

**Kalkulationsschemata und Gliederung der Leistungspauschalen und ggf.
weitere Vergütungs- und Abrechnungsregelungen für andere Angebote**

(§ 8 Abs. 5)

I. Vergütungs-, Abrechnungsregelungen und Musterkalkulation für den Leistungstyp 0.0.5.1, 0.0.5.2 oder 0.0.5.3: Soziale Teilhabe im Leistungsbereich „Assistenz beim Wohnen außerhalb der besonderen Wohnform i.S.d. § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII“	2
1) Fachleistungsstunde	2
2) Verwaltungsverfahren	3
3) Abrechnungen	3
4) Musterkalkulation	5
5) Musterleistungsnachweis	7

I. Vergütungs-, Abrechnungsregelungen und Musterkalkulation für den Leistungstyp 0.0.5.1, 0.0.5.2 oder 0.0.5.3: Soziale Teilhabe im Leistungsbereich „Assistenz beim Wohnen außerhalb der besonderen Wohnform i.S.d. § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII“

1) Fachleistungsstunde

- a. Die Leistung wird in Form einer Fachleistungsstunde erbracht. Die Fachleistungsstunde beinhaltet 60 Minuten direkte Assistenzleistungen (vgl. Ziffer 2.3.1 der Regelleistungsvereinbarung) durch das vereinbarte Personal mit der und für die leistungsberechtigte Person.
- b. Der Aufwand für die Verwaltungs- und Sachleistungen (vgl. Ziffer 2.3.3 der Regelleistungsvereinbarung) werden durch prozentuale Zuschläge auf die Personalkosten für die direkten Assistenzleistungen abgegolten. Eine Ausnahme bilden die Fahrt-sachkosten, die in der Regel über die durchschnittlichen gefahrenen Kilometer im Jahr berücksichtigt werden. Die Sach- und Verwaltungskosten ergeben zusammen mit den Personalkosten für die direkten Assistenzleistungen die Netto-Fachleistungsstunde.
- c. Die indirekten Assistenzleistungen (vgl. Ziffer 2.3.2 der Regelleistungsvereinbarung) werden durch einen prozentualen Zuschlag auf die Netto-Fachleistungsstunde abgegolten (ohne Wegezeiten, Supervision und Fort- und Weiterbildung) und ergeben zusammen mit der Netto-Fachleistungsstunde die Brutto-Fachleistungsstunde.
- d. Zuzüglich zur Brutto-(Fach)Leistungsstunde wird eine Wegezeitenpauschale pro Einsatz abgegolten. Diese ergibt sich aus einem prozentualen Zuschlag auf die Netto-Fachleistungsstunde.
- e. Eine Abrechenbarkeit der Wegezeitenpauschale ist nicht gegeben, wenn die Fachleistungsstunde erbracht wird, ohne dass ein Weg anfällt (z.B. bei Leistungserbringung per Telefon, Video oder in Räumen des Leistungserbringers oder wenn die An- und Abfahrt nicht als Arbeitszeit angerechnet wird). Es wird nur eine Wegezeitenpauschale abgerechnet, wenn
 - mehrere Leistungsstunden bei derselben leistungsberechtigten Person direkt hintereinander erbracht werden oder
 - mehrere leistungsberechtigte Personen unter einer Anschrift wohnen (z.B. WG) und eine Leistungserbringung direkt hintereinander möglich ist. In diesem Fall ist die Wegepauschale auf die leistungsberechtigten Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen.
- f. Die Zeiten für Supervision, Fort- und Weiterbildung fließen durch die Berücksichtigung dieser Zeiten bei der Netto-Jahresarbeitszeit in die Vergütung einer Fachleistungsstunde ein.

2) Verwaltungsverfahren

- a. Veränderungen im Bewilligungszeitraum: Der Leistungserbringer unterrichtet den zuständigen örtlichen Leistungsträger unverzüglich, wenn sich innerhalb eines Bewilligungszeitraumes nicht nur kurzfristige Bedarfsveränderungen ergeben.
- b. Flexible Leistungserbringung: Die im Rahmen des Gesamtplanverfahrens festgestellten direkten Leistungen werden pro Monat festgesetzt. Bei wöchentlicher Bewilligung der direkten Leistungen wird der Fachleistungsstundenumfang pro Monat rechnerisch ermittelt (Anzahl der wöchentlichen Fachleistungsstunden multipliziert mit dem Faktor 4,35).

Innerhalb von 6 Monaten ist es möglich, die Stunden in Abstimmung mit der leistungsberechtigten Person variabel zu erbringen und somit der aktuellen Situation der leistungsberechtigten Person anzupassen. Eine kontinuierliche Assistenz ist grundsätzlich zu gewährleisten. Darüber hinaus ist im Bewilligungszeitraum eine Anpassung des Stundenumfanges bei erheblichen Bedarfsveränderungen in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Leistungsträger möglich.

3) Abrechnungen

- a. Eine volle Fachleistungsstunde gilt als erbracht, wenn nach dem Leistungsnachweis die Leistungen 50 Minuten unmittelbar mit (zur näheren Ausgestaltung siehe Fußnote 2 der Regelleistungsvereinbarung) der leistungsberechtigten Person erbracht wurden. Weitere 10 Minuten stellen einen pauschalierten durchschnittlichen Zeitaufwand für direkte Leistungen für die leistungsberechtigte Person dar. Fachleistungsstunden sind auch teilweise abrechenbar. Auch hierfür gilt das Verhältnis, das sich aus den Sätzen 1 und 2 ergibt (5 zu 1).
- b. Der Leistungserbringer dokumentiert die für die Assistenz erbrachten Fachleistungsstunden in einem standardisierten Vordruck (Leistungsnachweis).
- c. Der Leistungsnachweis enthält neben den Grunddaten (Daten zum Klienten, dem Leistungsanbieter, dem zuständigen örtlichen Träger und der Anzahl der bewilligten Fachleistungsstunden) folgende Angaben:
 - i) Datum
 - ii) Uhrzeit (Beginn Assistenzleistung)
 - iii) Ort der Leistungserbringung
 - iv) Angabe, ob es sich um eine qualifizierte Assistenz oder kompensatorische Assistenz handelt
 - v) Kennzeichnung, wenn es sich um ein Gruppenangebot handelt und wenn ja, mit wieviel Klienten
 - vi) Dauer der Assistenz in Minuten
 - vii) Kennzeichnung, wenn eine Wegepauschale anfällt
 - viii) Kennzeichnung, wenn es sich um eine „Ausfallstunde“ handelt (siehe lit. 3 d.)
 - ix) optional: Kennziffer Kurzbeschreibung

- x) Beginn des 6 Monatszeitraums für die „flexible Leistungserbringung“
 - xi) Das Gesamtbudget für 6 Monate und das Restbudget nach der Abrechnung (für die flexible Leistungserbringung)
- d. Ausfälle von Fachleistungsstunden, die von der leistungsberechtigten Person durch nicht eingehaltene Termine verursacht wurden (s. lit. 3 h.), können in den Nachweis eingestellt werden. Diese Stunden sind als Ausfallstunden zu kennzeichnen.
- e. Indirekte Assistenzleistungen werden mit Ausnahme der Wegezeitenpauschale nicht in den Leistungsnachweisen erfasst. Hierbei handelt es sich um Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um den vereinbarten Leistungsprozess zu gestalten. Diese Leistungen werden pauschal mit der Fachleistungsstunde vergütet.
- f. Grundsätzlich sind die Leistungsnachweise von der leistungsberechtigten Person zu unterzeichnen. Sofern die leistungsberechtigte Person ihre Unterschrift verweigert, kann diese ersetzt werden durch Bestätigung des Leistungserbringers, dass diese Leistung tatsächlich erbracht wurde. Bei häufiger Unterschriftsverweigerung – maximal drei Mal innerhalb von 12 Monaten – hat der Leistungserbringer mit dem örtlichen Leistungsträger Rücksprache zu nehmen.
- g. Bei vorübergehenden Abwesenheiten wegen eines stationären Krankenhausaufenthaltes oder einer stationären medizinischen Rehabilitation kann die Stundenvergütung zunächst mit 2 Fachleistungsstunden pro Woche weiter abgerechnet werden. Falls das Kostenanerkennnis einen geringeren Stundenumfang vorsieht, kann nur dieser abgerechnet werden. In dieser Zeit hält der Leistungserbringer nach Möglichkeit weiter Kontakt zu der leistungsberechtigten Person. Er informiert den zuständigen örtlichen Leistungsträger unverzüglich über die Abwesenheit. Zwischen Leistungserbringer und zuständigem örtlichen Leistungsträger ist das weitere Vorgehen abzustimmen¹.
- h. Annahmeverweigerung / Verhinderung: Termine, die von der leistungsberechtigten Person bis 12 Uhr des vorangegangenen Werktages nicht abgesagt werden oder bei denen die leistungsberechtigte Person nicht angetroffen wird bzw. die Fachkraft / sonstige Assistenzkraft nicht in die Wohnung gelassen wird, werden mit einer Fachleistungsstunde abgerechnet. Geschieht das drei Mal in Folge oder fünf Mal innerhalb von 90 Tagen, hat der Leistungserbringer mit dem zuständigen örtlichen Leistungsträger unverzüglich Rücksprache zu nehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- i. Die Fachleistungsstunden werden vom Leistungserbringer mit dem zuständigen örtlichen Leistungsträger in der Regel für einen Monatszeitraum abgerechnet. Andere Abrechnungsregelungen (z. B. mehrmonatliche Abrechnung, Abschlagszahlungen) können vereinbart werden.

¹ Die Gemeinsame Kommission beschäftigt sich mit den Bedingungen/Eckdaten der Assistenz während eines Krankenhausaufenthaltes der ab 01.11.2022 geltenden Regelungen des § 113 Abs. 6 SGB IX.

4) Musterkalkulation

Ermittlung der Vergütung für die "qualifizierte Assistenz beim Wohnen"			
Leistungsanbieter			
Assistenz beim Wohnen		Vereinbarungszeitraum 01.xx.2022 - xx.xx.2022	
		Vereinbart am xx.xx.202x	
1. Ermittlung der Netto-Jahresarbeitszeit			
	bei	39,00	Stunden/Woche
	Stunden		Tage
Jahresarbeitszeit	7,8		365,00
abzüglich Sonntage	7,8		-52,00
abzüglich Samstage	7,8		-52,00
abzüglich Feiertage nach KGst (-1 in Nds. / Fronleichnam)	7,8		-9,70
Brutto-Jahresarbeitszeit			251,30
			1.960,14
abzüglich Minderzeiten			
Urlaub, Sonderurlaub, SchwbG, Mutterschutz etc.	7,8		-31,75
Regenerationstage TVöD SuE	7,8		-2,00
Fortbildung/Supervision	7,8		-2,00
Krankheit	7,8		-15,48
Summe Minderzeiten			-51,23
			-399,59
Netto-Jahresarbeitszeit	7,8		200,07
		=	1.560,55
Divisor für Vergütung je Stunde	1.560,55	*	12,00
		=	18.726,60
2. Direkte Assistenzleistungen			
60-Minuten-Zeitstunde für die direkten Assistenzleistungen mit (50 Min.) mit der und (10 Min.) für die leistungsberechtigte Person			
Die Jahrespersonalkosten können für jede Mitarbeiterin /jeden Mitarbeiter gesondert oder als Mittelwertpauschale je Personalgruppe plausibilisiert werden			
2.1 Personalausstattung:			
	Vergütungsgruppe	Jahrespersonalkosten AG-Brutto	Stellenumfang ¹
Leitungskraft (im Verhältnis 1:9)	S 10 / S15	65.000,00 €	1,33
			anteilige Personalkosten pro Jahr
			Vergütung pro Stunde
Sozialarbeit z.B.	S 11 b	60.000,00 €	4,45
Sozialarbeit z.B.	S 8 a / b	55.000,00 €	7,55
			267.000,00 €
			415.250,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
Kräfte (Stellen und Kosten - gesamt)			12,00
			682.250,00 €
Leitung und Fachkräfte - gesamt			13,33
			768.916,67 €
			41,06 €
Der Stellenumfang ist für Kräfte in Vollzeitstellen umgerechnet anzugeben, dabei können je Vergütung Gruppen gebildet werden.			
2.2 Sachkosten			
Pauschaler Zuschlag auf die gesamten Personalkosten (ohne Fahrtkosten)			10,0%
			4,11 €
Fahrtsachkosten (durchschnittl. KM pro Jahr x 0,35 €/km für die hier aufgeführten Kräfte)	40.000,00 Km		0,35 €
		14.000,00 €	0,75 €
Fahrkarten ÖPNV	500,00 €		0,03 €
2.3 Verwaltungskosten			
Pauschaler Zuschlag auf die gesamten Personalkosten			15,0%
			6,16 €
3. Netto-Fachleistungsstunde			52,11 €
4. Indirekte Assistenzleistungen			
Pauschaler Zuschlag auf die Netto-Fachleistungsstunde indirekte Assistenzleistungen ohne Fahrtzeiten			10,0%
			5,21 €
6. Brutto-Fachleistungsstunde			57,32 €
7. Wegezeitenpauschale (Personalkosten) je Einsatz (nur bei tatsächlichem Anfall)			
Wegezeitenpauschale (berechnet als Zuschlag zur Netto-Fachleistungsstunde)			25,0%
(volle Abrechenbarkeit nur gemäß § 2.4 der Regel-Leistungsvereinbarung)			13,03 €
Dem Leistungserbringer zur Verfügung stehende Gesamtzeit für eine Brutto-Fachleistungsstunde		Minuten	
Direkte Assistenzleistungen		60,00	
Indirekte Assistenzleistungen	10%	6,00	
Gesamt Brutto-Fachleistungsstunde		66,00	
zusätzlich Wegezeiten	25%	15,00	
Gesamt Brutto-FLS + Wegezeiten		81,00	
Die blauen Felder werden individuell verhandelt. Die im Muster eingetragenen Daten sind nur Beispiele und stellen unverbindliche Werte dar.			

Ermittlung der Vergütung für die "kompensatorische Assistenz beim Wohnen"					
Leistungsanbieter					
Assistenz beim Wohnen		Vereinbarungszeitraum			
		01.xx.2022 - xx.xx.2022			
Vereinbart am xx.xx.202x					
1. Ermittlung der Netto-Jahresarbeitszeit					
		bei	39,00	Stunden/Woche	
	Stunden			Tage	Stunden/Jahr
Jahresarbeitszeit	7,8			365,00	2.847,00
abzüglich Sonntage	7,8			-52,00	-405,60
abzüglich Samstage	7,8			-52,00	-405,60
abzüglich Feiertage nach KGst (-1 in Nds. / Fronleichnam)	7,8			-9,70	-75,66
Brutto-Jahresarbeitszeit				251,30	1.960,14
abzüglich Minderzeiten					
Urlaub, Sonderurlaub, SchwbG, Mutterschutz etc.	7,8			-31,75	-247,65
Regenerationstage TVöD SuE	7,8			-2,00	-15,60
Fortbildung/Supervision	7,8			-2,00	-15,60
Krankheit	7,8			-15,48	-120,74
Summe Minderzeiten				-51,23	-399,59
Netto-Jahresarbeitszeit	7,8			200,07	= 1.560,55
Divisor für Vergütung je Stunde	1.560,55	*	7,10	=	11.079,91
2. Direkte Assistenzleistungen					
60-Minuten-Zeitstunde für die direkten Assistenzleistungen mit (50 Min.) mit der und (10 Min.) für die leistungsberechtigte Perso Die Jahrespersonalkosten können für jede Mitarbeiterin /jeden Mitarbeiter gesondert oder als Mittelwertpauschale je Personalgruppe plausibilisiert werden					
2.1 Personalausstattung:					
	Vergütungs- gruppe	Jahrespersonal- kosten AG-Brutto	Stellen- umfang ¹	anteilige Personal- kosten pro Jahr	Vergütung pro Stunde
Leitungskraft (im Verhältnis 1:9)	S 10 / S15	60.000,00 €	0,79	47.333,33 €	
sonstige Assistenzkräfte z.B.	S 3	45.000,00 €	2,23	100.350,00 €	
sonstige Assistenzkräfte z.B.	S 2	40.000,00 €	4,77	190.800,00 €	
sonstige Assistenzkräfte z.B.	S 4	47.000,00 €	0,10	4.700,00 €	
				0,00 €	
				0,00 €	
				0,00 €	
Kräfte (Stellen und Kosten - gesamt)			7,10	295.850,00 €	
Leitung und Fachkräfte - gesamt			7,89	343.183,33 €	30,97 €
Der Stellenumfang ist für Kräfte in Vollzeitstellen umgerechnet anzugeben, dabei können je Vergütung Gruppen gebildet werden.					
2.2 Sachkosten					
Pauschaler Zuschlag auf die gesamten Personalkosten (ohne Fahrtsachkosten)			10,0%		3,10 €
Fahrtsachkosten (durchschnittl. KM pro Jahr x 0,35 €/km für die hier aufgeführten Kräfte)					
	20.000,00 €	Km	0,35 €	7.000,00 €	0,63 €
Fahrkarten ÖPNV	500,00 €				0,05 €
2.3 Verwaltungskosten					
Pauschaler Zuschlag auf die gesamten Personalkosten			15,0%		4,65 €
3. Netto-Fachleistungsstunde					
4. Indirekte Assistenzleistungen					
Pauschaler Zuschlag auf die Netto-Fachleistungsstunde					
indirekte Assistenzleistungen ohne Fahrtzeiten			10,0%		3,94 €
6. Brutto-Fachleistungsstunde					
7. Wegezeitenpauschale (Personalkosten) je Einsatz (nur bei tatsächlichem Anfall)					
Wegezeitenpauschale (berechnet als Zuschlag zur Netto-Fachleistungsstunde)			25,0%		9,85 €
(volle Abrechenbarkeit nur gemäß § 2.4 der Regel-Leistungsvereinbarung)					
Dem Leistungserbringer zur Verfügung stehende Gesamtzeit für eine Brutto-Fachleistungsstunde		Minuten			
Direkte Assistenzleistungen		60,00			
Indirekte Assistenzleistungen		10% 6,00			
Gesamt Brutto-Fachleistungsstunde		66,00			
zusätzlich Wegezeiten		25% 15,00			
Gesamt Brutto-FLS + Wegezeiten		81,00			
Die blauen Felder werden individuell verhandelt. Die im Muster eingetragenen Daten sind nur Beispiele und stellen unverbindliche Werte dar.					

5) Musterleistungsnachweis

Muster -Leistungsnachweis Assistenz beim Wohnen außerhalb der besonderen Wohnform i.S.d. § 42 a Abs.2 Nr. 2 SGB XII im Falle einer Monatsabrechnung												
Qualifizierte Assistenz			Bitte die farbigen Felder ausfüllen!									
leistungsberechtigte Person (IP): (Name, Vorname)												
Leistungsanbieter (Name, Adresse)												
Verantwortliche*r Mitarbeiter*in (Name, Vorname)												
Zuständiger örtlicher Leistungsträger												
Anzahl der bewilligten Fachleistungsstunden (FLS)/ Woche: qualifizierte Assistenzkraft			Anzahl	4,00								
Beginn 6 Monatszeitraum ("flexible Leistungserbringung")			Monat/Jahr	Apr.2024								
Gesamtbudget/ Restbudget (6 Monate: Zeitraum) qualifizierte Assistenz			Gesamtbudget	104,40	Restbudget	23,60	incl. dieser Abrechnung					
Monat:	April	2024										
Datum	Uhrzeit	Ort	Gruppen angebot ja=1	wenn Gruppen- angebot: Anzahl der IP	Anzahl zeitgleicher Assistenz- kräfte im Gruppen- angebot	Dauer in Minuten direkt mit der IP oder mit mehreren IP bei Gruppen- angebot (gemäß Fußnote 2 zu Kap. 2.3.1)	Anzahl direkte FLS qualifizierte Assistenzkraft. Eine FLS ist definiert als 50 Minuten mit der IP (gemäß Fußnote 2 zu Kap 2.3.1)	Wege- pauschale (qualifizierte Assistenzkraft) ja=1	abzurechnende Wegepauschale	davon "Ausfall- stunden" Ja=1	Kennziffer für Kurzbeschrei- bung (optional)	Mitarbeiter*in (Name in Klartext)
01.10.21	13:00	Wohnung				50	1,00	1	1,00	1		2
07.10.21	15:00	Begleitung Suchtberatung	1	7	1	60	0,17	1	0,14			4
14.10.21	10:00	Arztbesuch mit der IP				120	2,40	1	1,00			4
22.10.21	16:00	Betriebsstätte	1	7	2	50	0,29		0,00			7
23.10.21	9:00	Behördengang				110	2,20	1	1,00			6
24.10.21	12:00	Telefonanruf durch IP				5	0,10		0,00			10
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
Gesamt						395	6,16		3,14	1		
						Summe Minuten	Summe FLS		Summe Wegepauschalen	Summe Ausfall- stunden		
Datum	Unterschrift der leistungsberechtigten Person											
	Mit der Unterschrift bestätigt die leistungsberechtigte Person die aufgeführten Leistungen in Minuten (incl. Ausfallzeiten) erhalten zu haben.											
	Hinweis: Der zeitgleiche Einsatz mehrerer Mitarbeitenden im Gruppenangebot ist durch Nennung/Begründung in Spalte Mitarbeiter*in zu dokumentieren											

Kompensatorische Assistenz

Bitte die farbigen Felder ausfüllen!

leistungsberechtigte Person (IP): (Name, Vorname)

Leistungsanbieter (Name, Adresse)

Verantwortliche*r Mitarbeiter*in (Name, Vorname)

Zuständiger örtlicher Leistungsträger

Anzahl der bewilligten Fachleistungsstunden (FLS)/ Woche: sonstige Assistenzkraft

Beginn 6 Monatszeitraum ("flexible Leistungserbringung")

Gesamtbudget/ Restbudget (6 Monate: Zeitraum) kompensatorische Assistenz

Anzahl	2,00			
Monat:Jahr	Apr.2024			
Gesamtbudget	52,20	Restbudget	7,70	incl. dieser Abrechnung

Monat: April 2024

Datum	Uhrzeit	Ort	Gruppenangebot ja=1	wenn Gruppenangebot: Anzahl der IP	Anzahl zeitgleicher Assistenzkräfte im Gruppenangebot	Dauer in Minuten direkt mit der IP oder mit mehreren IP bei Gruppenangebot (gemäß Fußnote 2 zu Kap. 2.3.1)	Anzahl direkte FLS sonstige Assistenzkraft. Eine FLS ist definiert als 50 Minuten mit der IP (gemäß Fußnote 2 zu Kap 2.3.1)	Wegepauschale (sonstige Assistenzkraft) ja=1	abzurechnende Wegepauschale	davon "Ausfallstunden" Ja=1	Kennziffer für Kurzbeschreibung (optional)	Mitarbeiter*in (Name in Klartext)
03.10.21	13:00	Wohnung				50	1,00	1	1,00	1		1
08.10.21	15:00	Wohnung				30	0,60		0,00			2
15.10.21	10:00	Arztbesuch mit der IP				90	1,80	1	1,00			4
27.10.21	16:00	Begleitung beim Einkauf	1	5	1	50	0,20	1	0,20			1
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
							0,00		0,00			
Gesamt						220	3,60		2,20	1		
						Summe Minuten	Summe FLS		Summe Wegepauschalen	Summe Ausfallstunden		

Datum Unterschrift der leistungsberechtigten Person

Mit der Unterschrift bestätigt die leistungsberechtigte Person die aufgeführten Leistungen in Minuten (incl. Ausfallzeiten) erhalten zu haben.

Hinweis: Der zeitgleiche Einsatz mehrerer Mitarbeitenden im Gruppenangebot ist durch Nennung/Begründung in Spalte Mitarbeiter*in zu dokumentieren

Kennziffer für Spalte "J"	direkte Assistenzleistungen mit der leistungsberechtigten Person gemäß Kap. 2.3.1 der Regelleistungsvereinbarung
1	Beratung und Unterstützung im Wohnbereich, insbesondere im Zusammenhang mit Selbstversorgung, Ernährung, Gesundheitsvorsorge, persönlicher Hygiene, Umgang mit Geld, Haushaltsführung, Konflikten mit Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern und Nachbarinnen und Nachbarn,
2	Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung einer individuellen Tagesstruktur z. B. Einüben von Tag- und Nachtrhythmus, Ruhe- und Aktivitätszeiten, Einhaltung von Mahlzeiten, Erkennen und Einhalten von fremdbestimmten Tagesabschnitten,.
3	Unterstützung / Assistenz bei der Organisation und Planung der eigenen Mobilität (Nutzung von Nahverkehrsmitteln, Fahrrad etc.).
4	Unterstützung bei der notwendigen Inanspruchnahme medizinischer und sozialer Dienste und Leistungen sowie von Pflegeleistungen nach § 103 Abs. 2 SGB IX,
5	Unterstützung beim Umgang mit Behörden, Banken, anderen Sozialleistungsträgern und sonstigen Institutionen.
6	Begleitung und Teilnahme bei den Gesamtplankonferenzen,
7	Anregung und Unterstützung bei der Erweiterung des Lebenskreises, Förderung von Kontakt- und Kommunikationsfähigkeiten (z. B. Hilfen beim Aufbau und der Pflege von Kontakten und sozialen Beziehungen, Auflösung von Isolation, Abbau und Entgegenwirken von Rückzugstendenzen),
8	Begleitung und Unterstützung beim Wechsel in die/eine neue Wohn- und Lebensform (Unterstützung bei der Wohnungssuche, beim Einzug/Umzug etc.),
9	Reflexion der persönlichen Situation, Krankheit und Ängste im Alltagsgeschehen,
10	Beratung in Konflikt-, Krisen- und Veränderungssituationen,
11	Kontaktsicherung bei stationären Krankenhausaufenthalten oder Rehabilitationsmaßnahmen in einem angemessenen Umfang.
12	Sonstiges